

#### Durchführung einer UEP (Umwelterheblichkeitsprüfung)

Im Rahmen einer UEP wird geprüft, ob eine (strategische) Umwelterheblichkeitsprüfung (SUP) durchzuführen ist oder nicht.

1. Vorprüfung, welche Umweltauswirkungen allenfalls vorliegen können, ua durch Einholen von SV-Gutachten und Erstellung eines Erläuterungsberichtes (Anhang I, lit f der SUP-Richtlinie). Im Anhang II der SUP-Richtlinie sind die Grundlagen für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen enthalten (siehe Seite 2)

**Sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, ist eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (weiter bei Punkt SUP – gelber Kasten).**

**ANSONSTEN ist die Umwelterheblichkeitsprüfung wie folgt fortzusetzen:**

2. Konsultation der Umweltbehörde

Die Umweltbehörde ist das Amt der Landesregierung, welche im Rahmen des Verfahrens zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren ist. Ansprechpartner ist die Abt IVe-Umweltschutz.

**Sofern die Umweltbehörde zum Ergebnis gelangt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, ist eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (weiter bei Punkt SUP – gelber Kasten)**

**ANSONSTEN ist die Umwelterheblichkeitsprüfung wie folgt fortzusetzen:**

3. Dokumentation des Ergebnisses der Konsultation im Erläuterungsbericht
4. Gemeindevertretungsbeschluss über Einleitung des Auflage- und Anhörungsverfahrens
5. Konsultation der Öffentlichkeit, ggf grenzüberschreitend, im Rahmen des Auflage- und Anhörungsverfahrens

Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung, ggf einschließlich der Gründe, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist in den Erläuterungsbericht über den Entwurf (des Flächenwidmungsplanes, Bebauungsplanes, Landesraumplanes) aufzunehmen. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des Anhörungs- und Auflageverfahrens informiert. Die Kundmachung der Auflage des Entwurfs der jeweiligen Verordnung hat einen Hinweis zu enthalten, dass auch das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zur allgemeinen Aufsicht aufliegt.

6. Gemeindevertretungsbeschluss über Umwidmung
7. aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren über Antrag der Gemeinde
8. Erlassung der Verordnung nach Gemeindegesetz nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung



#### Durchführung einer SUP (Strategische Umwelterheblichkeitsprüfung)

Die zentralen Elemente einer (strategischen) Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

1. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen mittels SV-Gutachten, Betrachtung von Alternativen; Maßnahmen ua UND Dokumentation in einem Umweltbericht.  
In einem Umweltbericht, der einen Bestandteil des Erläuterungsberichtes (zB im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes) bildet, sind jene Punkte, die in Anhang I der SUP-Richtlinie enthalten sind, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe Seite 2).
2. Konsultationen der Umweltbehörde zur Frage Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen  
Die Umweltbehörde ist das Amt der Landesregierung, welche im Rahmen des Verfahrens zur Frage des Umfanges und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu konsultieren ist. Ansprechpartner ist die Abt IVe-Umweltschutz. Hierbei wird der Erläuterungsbericht samt Umweltbericht mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Frage des Umfanges und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist dem Amt der Landesregierung übermittelt.
3. Berücksichtigung der Ergebnisse im Umweltbericht  
Die im Rahmen der Konsultation eingelangten Stellungnahmen sind zu prüfen und die Ergebnisse im Umweltbericht (Teil des Erläuterungsberichts) festzuhalten.
4. Gemeindevertretungsbeschluss über Auflage- und Anhörungsverfahren
5. Konsultation der Öffentlichkeit, ggf grenzüberschreitend, im Rahmen des Auflage- und Anhörungsverfahrens  
Der Erläuterungsbericht samt Umweltbericht ist nach Erlassung der jeweiligen Verordnung zur Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen. Darauf ist in der Verordnung durch eine Fußnote hinzuweisen.
6. Ergänzung des Erläuterungsberichtes und Umweltberichtes um die zusammenfassende Erklärung iSd § 21a Abs 1 iVm § 10f Abs 2 RPG
7. Gemeindevertretungsbeschluss über Umwidmung
8. aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren über Antrag der Gemeinde
9. Erlassung der Verordnung nach Gemeindegesetz nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung
10. Monitoring  
Unter Monitoring versteht man die Aufnahme der Überwachungsmethoden der Einhaltung der geplanten Maßnahmen, welche in den Umweltbericht aufzunehmen sind.

## Anhang I der SUP Richtlinie

Zusammenstellen der für die Prüfung relevanten Informationen gemäß *Anhang I der SUP Richtlinie*:

Anhang I der SUP-Richtlinie

„Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG<sub>e</sub> und 92/43/EWG<sub>c</sub> ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen<sup>1</sup>, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“

<sup>1</sup> Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

## Anhang II der SUP Richtlinie

Zusammenstellen der für die Prüfung relevanten Informationen gemäß *Anhang II der SUP Richtlinie*:

„**Kriterien** für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

### 1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

### 2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund folgender Faktoren:
  - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
  - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
  - intensive Bodennutzung;
  - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“